

Qualifikation einer Verwaltungsmaßnahme als Verwaltungsakt

Die Legaldefinition des Verwaltungsakts findet sich in § 35 Satz 1 VwVfG / VwVfG M-V. Demnach sind die erforderlichen, aber auch hinreichenden Merkmale für die Qualifikation einer Verwaltungsmaßnahme als Verwaltungsakt:

- eine **Maßnahme**: zweckgerichtetes Verhalten
- **hoheitlichen** Charakters (Überschneidung mit dem Merkmal öffentlich-rechtlich): einseitig autoritativ, Subordination
- einer **Behörde**: der Behördenbegriff ist legaldefiniert in § 1 IV VwVfG / § 1 III VwVfG M-V („jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“)
- zur **Regelung**: Setzung einer Rechtsfolge (bei Herbeiführung einer bloß tatsächlichen Folge handelt es sich um einen Realakt)
- eines **Einzelfalls**: konkret-individuell, abstrakt-individuell oder konkret-generell (auch die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG / VwVfG M-V ist ein Verwaltungsakt)
- **auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts** (Überschneidung mit dem Merkmal hoheitlich): zu bestimmen mithilfe der modifizierten Subjektstheorie (eine Norm ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenn sie auf zumindest einer Seite des geltenden Rechtsverhältnisses einen Träger öffentlicher Gewalt – also einen Hoheitsträger – zwingend berechtigt und/oder verpflichtet)
- **auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet**: wenn die Rechtsfolge (s.o.) eine außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers stehende Person treffen soll
Schwierig sein kann hier bspw. die Abgrenzung zwischen einer in der dienstlichen Weisung gegenüber einem Beamten und einem Verwaltungsakt gegenüber einem Beamten. Unter Rückgriff auf die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses kann man differenzieren, ob die Maßnahme den Beamten nur im „Betriebsverhältnis“ – also in seiner Eigenschaft als Amtswalter – oder im „Grundverhältnis“ – also in seiner Eigenschaft als Privatperson – betrifft. Eine Beförderung, eine Versetzung (dauerhafte Zuweisung eines abstrakt-funktionalen Amtes) und eine Abordnung (Zuweisung eines abstrakt-funktionalen Amtes auf Zeit bei Erhaltung der bisherigen Planstelle) betreffen einen Beamten auch in seinem Grundverhältnis, haben demzufolge Außenwirkung und sind Verwaltungsakte. Eine Umsetzung (Zuweisung eines anderen Dienstpostens innerhalb derselben Behörde bei gleicher Planstelle) hat demgegenüber bloß Auswirkung auf das Betriebsverhältnis und hat als rein innerbehördliche Organisationsmaßnahme keine VA-Qualität.

Keine Voraussetzung für die **Qualifikation** eines Aktes als VA ist die Schriftlichkeit des Aktes, vgl. § 37 II 1 VwVfG / VwVfG M-V. So ist etwa zwischen der Erlaubnis, auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug einer bestimmten Klasse zu führen (Fahrerlaubnis), und der amtlichen Bescheinigung über diese Erlaubnis (Führerschein) zu unterscheiden, vgl. § 2 I StVG. Der Verlust des Führerscheins führt nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis; vielmehr kann man die Ausstellung eines neuen Führerscheins beantragen. Die Einziehung des Führerscheins infolge eines Fahrverbots führt ebenfalls nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis. Erst mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis erlischt die Fahrerlaubnis. Allerdings kann die **Wirksamkeit** eines VAs an die Schriftform gebunden sein; bspw. ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses gem. § 10 I Nr. 1, II BBG = § 8 I Nr. 1, II BeamStG an die Aushändigung einer Ernennungsurkunde gebunden.

Eine weitere Verbindung zwischen einem VA und einer öffentlichen Urkunde über diesen VA besteht im Fall des Erlöschens des VAs: Zur Sicherheit des Rechtsverkehrs kann eine Behörde gem. § 52 VwVfG / VwVfG M-V nach Aufhebung oder Erledigung eines VAs eine dazugehörige Urkunde grds. zurückfordern. Eine spezielle Regelung hierzu findet sich z.B. in § 3 II 3 StVG, wonach ein Führerschein nach Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern (oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen) ist.